Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und Parks in der Stadt Blankenburg (Harz) (Grünflächen- und Parkordnung - GPAO).

Vom 16. Dezember 2004, zuletzt geändert am 11.12.2014.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen, die zum Grundvermögen der Stadt Blankenburg (Harz) gehören oder sich im Sondervermögen der Stiftung "Barocke Schlossgärten und Parks in Blankenburg (Harz)" befinden.
- (2) Grünflächen und Parkanlagen sind Flächen unterschiedlicher Qualität, die gestaltet und überwiegend durch Pflanzenwuchs bestimmt sind. Sie haben Aufgaben der Stadtgestaltung, der Stadthygiene, des Stadtklimas, der Denkmalpflege sowie des Artenschutzes zu erfüllen.
- (3) Zu den öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen gehören insbesondere
 - Grünflächen und Parkanlagen im öffentlichen Raum,
 - Grünflächen an Verkehrseinrichtungen und in städtischen Freiräumen,
 - öffentliche Kinderspielplätze,
 - Ehrenfriedhöfe und Gedenkstätten,
 - Freiraumelemente, wie Wasser- und Springbrunnen, Kleinplastiken, Pflanzbehälter, Bänke und sonstige Gestaltungselemente.
- (4) Im Bereich der städtischen Friedhöfe findet die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 2 Benutzung der Grünflächen und Parkanlagen

(1) Öffentliche Grünflächen und Parkanlagen dürfen ohne Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Stadt Blankenburg (Harz) kann die Benutzung von einzelnen Grünflächen oder Parkanlagen durch gesonderte Benutzungsordnungen regeln und dabei bestimmte Nutzungsarten ausschließen. Die Benutzungsordnungen sind durch entsprechende Beschilderung oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

Für den Bereich der Stiftung "Barocke Schlossgärten und Parks in Blankenburg (Harz)" wird auf Grund der Besonderheiten der denkmalgeschützten Parkanlage eine weiterführende Benutzungsordnung erlassen.

(2) Jede über die Zweckbestimmung der Grünfläche, Parkanlage oder die spezielle Benutzungsordnungen hinausgehende Nutzung bedarf der Genehmigung.

Grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig sind

- Aufgrabungen,
- Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art
- Ablagern von Baustoffen, Materialien, Schutt und anderen Stoffen
- Errichten von ortsfesten und beweglichen baulichen Anlagen
- Aufstellen von z.B. Werbeträgern, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehältern
- Durchführen von Veranstaltungen und Schaustellungen jeglicher Art
- Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen

- (3) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen, Parkanlagen und ihrer Einrichtungen erfolgt teilweise auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Stadt Blankenburg (Harz) zur umfassenden Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen besteht nicht.
- (4) Hundehalter und sonstige Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Tier die öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen nicht beschädigt oder verunreinigt. Hundekot ist vom Tierhalter umgehend zu beseitigen.

In öffentlichen Parkanlagen besteht Leinenzwang.

§ 3 Genehmigungserteilung

- (1) Genehmigungen nach § 2 Absatz 2 werden von der Stadt Blankenburg (Harz) erteilt. Sie sind zu befristen und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Der § 5 (Erlaubnisantrag) der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Blankenburg (Sondernutzungssatzung) ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (3) Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 4 Pflichten des Benutzers

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen und Parkanlagen
 - zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern,
 - mit KFZ zu befahren, auf ihnen zu halten oder zu parken, ausgenommen sind Fahrzeuge zur Pflege und Unterhaltung der Grünflächen und Parkanlagen,
 - Reiten oder das Führen von Pferden ist ebenfalls nicht zulässig.

Die Beanspruchung aufgrund einer Genehmigung nach § 2 Absatz 2 ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Beendigung der Benutzung ist der Stadt Blankenburg (Harz) unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Nach Beendigung einer genehmigten Benutzung ist die in Anspruch genommene Grünfläche oder Parkanlage wieder in den vor der Benutzung bestehenden Zustand zu versetzen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung auch nach ausdrücklicher Aufforderung nicht nach, so veranlasst die Stadt Blankenburg (Harz) die Wiederherstellung auf Kosten des Inhabers der Genehmigung.
- (3) Wer entgegen § 2 ohne Genehmigung Grünflächen und Parkanlagen, beeinträchtigt, verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet für die Kosten der Wiederherstellung aufzukommen. Die Anwendung der Vorschriften über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung öffentlicher Grünflächen und Parkanlagen nach § 2 Absatz 2 werden Gebühren analog der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Blankenburg (Harz), (Sondernutzungsgebührensatzung), in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Für den Bereich der Stiftung "Barocke Schlossgärten und Parks in Blankenburg (Harz)" kann auf Grund der Besonderheiten der denkmalgeschützten Parkanlage eine weiterführende Gebührenordnung erlassen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften nach § 2 Abs. 1, 2 und 4 und § 4 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Blankenburg (Harz).

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung trat am 21.12.2014 in Kraft.

Gez. Hanns-Michael Noll Bürgermeister